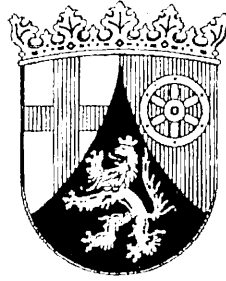


5 K 527/11.TR



# VERWALTUNGSGERICHT TRIER

## URTEIL

### IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit  
des Herrn

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Marco Werther, Kugelgartenstraße 25,  
76829 Landau,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für  
Migration und Flüchtlinge, - Außenstelle Trier -, Dasbachstraße 15 b, 54292 Trier,

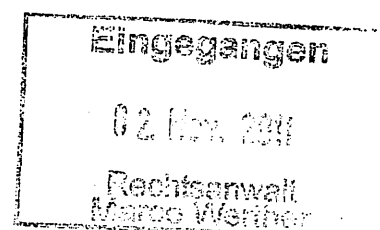
- Beklagte -

w e g e n      Verbots der Abschiebung (Afghanistan)

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Trier aufgrund der mündlichen  
Verhandlung vom 26. Oktober 2011 durch

Richterin am Verwaltungsgericht Heinen als Einzelrichterin

für Recht erkannt:



1. Die Beklagte wird unter Aufhebung ihres insoweit anderslautenden Bescheides vom 28. März 2011 verpflichtet festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
2. Der Kläger und die Beklagte tragen die Kosten des Verfahrens je zur Hälfte.
3. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

### **Tatbestand:**

Der aus Kandahar stammende Kläger, ein afghanischer Staatsangehöriger, der der Volksgruppe der Tadschiken angehört, begehrt die Feststellung von Abschiebeverboten.

Er reiste im Dezember 2009 zusammen mit seiner Ehefrau (Klägerin des Verfahrens 5 K 525/11.TR) in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte bei der Beklagten einen Asylantrag. Zur Begründung seines Begehrens machte er geltend, sie hätten Probleme mit Taliban gehabt. Seine zweijährige Tochter sei entführt und getötet worden. Er habe sie gefunden und beerdigt.

Mit streitgegenständlichem Bescheid vom 28. März 2011 lehnte die Beklagte seine Anerkennung als Asylberechtigter ab und forderte ihn unter Fristsetzung mit Abschiebungsandrohung zum Verlassen der Bundesrepublik Deutschland auf.

Nach Aufgabe des Bescheides zur Post am 05. April 2011 hat der Kläger am 14. April 2011 die vorliegende Klage erhoben, zu deren Begründung er sich auf das Vorliegen einer psychischen Erkrankung aufgrund der erlittenen Erlebnisse beruft.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung ihres insoweit anderslautenden Bescheides vom 28. März 2011 zu verpflichten festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2-7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte hat schriftsätzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung ihres klageabweisenden Antrages verweist sie auf die Ausführungen des angegriffenen Bescheides.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Schriftsätze der Beteiligten, auf die in der Ladung genannten Unterlagen sowie auf die Verwaltungsunterlagen der Beklagten verwiesen, die vorlagen und Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

#### **Entscheidungsgründe:**

Die zulässige Klage führt in der Sache nur zum Teil zum Erfolg.

Der Kläger hat keinen Anspruch auf Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 2-5 sowie Abs. 7 Satz 2 AufenthG. Dies hat die Beklagte in ihrem Bescheid vom 28. März 2011 zutreffend ausgeführt, sodass das Gericht die diesbezüglichen Ausführungen gem. § 77 Abs. 2 AsylVfG in Bezug nimmt.

Dem Kläger steht gegenüber der Beklagten jedoch ein Anspruch auf Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu. Nach

dieser Bestimmung soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für ihn – gleich aus welchen Gründen – eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Allerdings genügt für die Annahme einer "konkreten Gefahr" im Sinne der Vorschrift nicht die bloße Möglichkeit, Opfer von Eingriffen in Leib, Leben oder Freiheit zu werden. Vielmehr ist der Begriff der "Gefahr" im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG im Ansatz kein anderer als der im asylrechtlichen Prognosemaßstab angelegte der "beachtlichen Wahrscheinlichkeit", wobei allerdings das Element der "Konkretheit" der Gefahr für "diesen" Ausländer das zusätzliche Erfordernis einer einzelfallbezogenen individuell bestimmten und erheblichen Gefährdungssituation statuiert, die außerdem landesweit gegeben sein muss (vgl. BVerwG, Beschluss vom 24. Mai 2006 – 1 B 118/05 – unter Hinweis auf den weiteren Beschluss vom 14. März 1997 – 9 B 627/96 -).

Für den Kläger besteht aus dem Grunde eine erhebliche individuelle Gefährdung, weil mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu befürchten steht, dass er aufgrund seiner behandlungsbedürftigen psychischen Erkrankung nicht in der Lage sein wird, sein Existenzminimum in Afghanistan zu sichern. Zwar muss gesehen werden, dass bei Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG durch § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG bei Gefahren, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, eine Sperrwirkung für die Zuerkennung eines Abschiebungsverbots besteht, da insoweit die Zuerkennung eines Abschiebungsverbots einer generellen Entscheidung nach § 60a Abs. 1 AufenthG durch die insoweit zuständigen Behörden vorbehalten bleiben muss. Diese Sperrwirkung greift bei allgemeinen Gefahren, wie sie zum Beispiel im Hinblick auf die typischen Folgen der schlechten wirtschaftlichen und sozialen Lebensbedingungen im Heimatland des Ausländers generell bestehen (vgl. ausführlich BVerwG, Urteile vom 29. Juni 2010 – 10 C 10/09 – und vom 12.07.2001 - 1 C 5.01 -).

Besteht eine allgemeine Gefahr in diesem Sinne, fehlt es aber an einer Leitentscheidung im Sinne des § 60a Abs. 1 AufenthG, so kann die Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG nur dann im Wege einer verfassungskonformen Auslegung eingeschränkt werden, wenn für den Schutzsuchenden ansonsten eine

verfassungswidrige Schutzlücke besteht. Insoweit kann der Ausländer bei allgemein drohenden Gefahren Abschiebungsschutz in verfassungskonformer Anwendung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG nur ausnahmsweise dann beanspruchen, wenn er bei einer Rückkehr in das Heimatland mit hoher Wahrscheinlichkeit einer extremen Gefahrenlage ausgesetzt wäre. Eine extreme Gefahrenlage i.d.S. besteht beispielsweise dann, wenn der Ausländer mangels jeglicher Lebensgrundlage sein Existenzminimum nicht sichern kann.

Hiervon ausgehend besteht für den Kläger, der aufgrund der in Afghanistan erlebten Vorfälle psychisch schwer erkrankt ist, wie die von ihm im gerichtlichen Verfahren vorgelegten fachlichen Stellungnahmen nachvollziehbar belegen, mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die Gefahr, dass er alsbald nach seiner Rückkehr in eine existenzielle Notlage geraten wird, da er nicht in der Lage sein wird, eine Existenzgrundlage aufzubauen. Die zur Wiederherstellung seiner Überlebensfähigkeit notwendige therapeutische Behandlung wäre in Afghanistan nicht gewährleistet. Zur Überzeugung des Gerichts steht von daher fest, dass er nicht in der Lage wäre, sein Überleben in Afghanistan zu bewerkstelligen, nachdem ihm eine Rückkehr in seine Heimatregion aufgrund der dort erlebten Vorfälle nicht zumutbar ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83 b AsylVfG nicht erhoben.

Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit wegen der Kosten beruht auf §§ 167 Abs. 2 VwGO, 708 Nr. 11 ZPO.

## Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können **innerhalb eines Monats** nach Zustellung dieses Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz **beantragen**. Dabei müssen sie sich durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Trier**, Irminenfreihof 10, 54290 Trier, schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den öffentlich-rechtlichen Fachgerichtsbarkeiten vom 9. Januar 2008 (GVBl. S. 33) in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln ist. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die **Gründe**, aus denen die Berufung zuzulassen ist, **darzulegen**. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senates der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

*Heinen*

Dokument unterschrieben  
von: Heinen, Heidi,  
Verwaltungsgericht Trier  
am: 27.10.2011 10:06

